Deutscher Bundestag
1. Wahlperiode
1949

Drucksache Nr. 1678

Mündlicher Bericht

des Ausschusses für Finanz- und Steuerfragen
(11. Ausschuß)
über den

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Erhebung einer Abgabe „Notopfer Berlin"

- Nr. 1638 der Drucksachen -

Berichterstatter:
Abgeordneter Neuburger

Antrag des Ausschusses:

Der Bundestag wolle beschließen,

den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Erhebung einer Abgabe „Notopfer Berlin" mit den aus der nachfolgenden Zusammenstellung ersichtlichen Änderungen anzunehmen.

Bonn, den 12. Dezember 1950

Der Ausschuß für Finanz- und Steuerfragen

Dr. Dr. Höpker-Aschoff	Neuburger
Vorsitzender	Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei Gebr. Scheur, Bonn
Allein-Vertrieb: Dr. Hans Heger, Andernach, Breite Straße 30, und Wiesbaden, Nietzschestraße 1

Zusammenstellung

des

Entwurfs eines Gesetzes

zur Änderung des Gesetzes zur Erhebung einer Abgabe „Notopfer Berlin"

- Nr. 1638 der Drucksachen -

mit den

Beschlüssen des 11. Ausschusses

Entwurf

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Erhebung einer Abgabe „Notopfer Berlin"

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Das Gesetz zur Erhebung einer Abgabe „Notopfer Berlin" in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1950 (Bundesgesetzbl. S. 340) wird wie folgt geändert:

1. § 16 erhält die folgende Fassung:

„§ 16
Höhe

Das „Notopfer Berlin" beträgt:

1. als Abgabe der Arbeitnehmer für jede angefangenen, im Erhebungszeitraum (§ 3 Ziffer 1) bezogenen 100 Deutsche Mark abgabepflichtigen Arbeitslohn:
   a) bis zu einem Arbeitslohn von monatlich 300 Deutsche Mark
   0,75 Deutsche Mark,

Beschlüsse des 11. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Erhebung einer Abgabe „Notopfer Berlin"

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Das Gesetz zur Erhebung einer Abgabe „Notopfer Berlin" in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1950 (Bundesgesetzbl. S. 340) wird wie folgt geändert:

1. § 16 erhält die folgende Fassung:

„§ 16
Höhe

Das „Notopfer Berlin" beträgt:

1. als Abgabe der Arbeitnehmer für jede angefangenen, im Erhebungszeitraum (§ 3 Ziffer 1) bezogenen 100 Deutsche Mark abgabepflichtigen Arbeitslohn:
   a) bis zu einem Arbeitslohn von monatlich 300 Deutsche Mark
   0,75 Deutsche Mark,
   jedoch bei Arbeitnehmern der Steuerklassen II und III im Sinn des § 39 des Einkommensteuergesetzes, deren Arbeitslohn 300 Deutsche Mark monatlich nicht übersteigt,
   0,60 Deutsche Mark,

Entwurf

b) für den 300 Deutsche Mark monatlich übersteigenden Arbeitslohn bis zu einem Arbeitslohn von monatlich 500 Deutsche Mark
1,00 Deutsche Mark,

c) für den 500 Deutsche Mark monatlich übersteigenden Arbeitslohn bis zu einem Arbeitslohn von monatlich 1000 Deutsche Mark
2,00 Deutsche Mark,

d) für den 1000 Deutsche Mark monatlich übersteigenden Arbeitslohn
3,00 Deutsche Mark;

2. als Abgabe der Veranlagten für jede angefangenen, im Erhebungszeitraum (§ 3 Ziffer 2) bezogenen 100 Deutsche Mark Einkommen:

a) bis zu einem Einkommen von 3600 Deutsche Mark
0,75 Deutsche Mark,

b) für das 3600 Deutsche Mark übersteigende Einkommen bis zu einem Einkommen von 6000 Deutsche Mark
1,00 Deutsche Mark,

c) für das 6000 Deutsche Mark übersteigende Einkommen bis zu einem Einkommen von 12 000 Deutsche Mark
2,00 Deutsche Mark,

d) für das 12 000 Deutsche Mark übersteigende Einkommen
3,00 Deutsche Mark,

mindestens jedoch
9,00 Deutsche Mark;

3. als Abgabe der Körperschaften für jede angefangenen, im Erhebungszeitraum (§ 3 Ziffer 2) bezogenen 100 Deutsche Mark Einkommen
3,00 Deutsche Mark,

mindestens jedoch

a) für alle Kapitalgesellschaften und für Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit mit einer Beitragseinnahme von mehr als 10 000 Deutsche Mark
240,00 Deutsche Mark,

Beschlüsse des 11. Ausschusses

b) für den 300 Deutsche Mark monatlich übersteigenden Arbeitslohn bis zu einem Arbeitslohn von monatlich 500 Deutsche Mark
1,00 Deutsche Mark

c) für den 500 Deutsche Mark monatlich übersteigenden Arbeitslohn bis zu einem Arbeitslohn von monatlich 1000 Deutsche Mark
2,00 Deutsche Mark,

d) für den 1000 Deutsche Mark monatlich übersteigenden Arbeitslohn
3,00 Deutsche Mark;

2. als Abgabe der Veranlagten für jede angefangenen, im Erhebungszeitraum (§ 3 Ziffer 2) bezogenen 100 Deutsche Mark Einkommen:

a) bis zu einem Einkommen von 3600 Deutsche Mark
0,75 Deutsche Mark,

jedoch bei Abgabepflichtigen der Steuerklassen II und III im Sinn des § 32 des Einkommensteuergesetzes, deren Einkommen 3600 Deutsche Mark nicht übersteigt,
0,60 Deutsche Mark,

b) für das 3600 Deutsche Mark übersteigende Einkommen bis zu einem Einkommen von 6000 Deutsche Mark
1,00 Deutsche Mark,

c) für das 6000 Deutsche Mark übersteigende Einkommen bis zu einem Einkommen von 12 000 Deutsche Mark
2,00 Deutsche Mark,

d) für das 12 000 Deutsche Mark übersteigende Einkommen
3,00 Deutsche Mark,

mindestens jedoch
9,00 Deutsche Mark;

3. als Abgabe der Körperschaften für jede angefangenen, im Erhebungszeitraum (§ 3 Ziffer 2) bezogenen 100 Deutsche Mark Einkommen
3,00 Deutsche Mark,

mindestens jedoch

a) für alle Kapitalgesellschaften und für Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit mit einer Beitragseinnahme von mehr als 10 000 Deutsche Mark
240,00 Deutsche Mark,

Entwurf	Beschlüsse des 11. Ausschusses
b) für andere Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen 14,40 Deutsche Mark;	b) für andere Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen 14,40 Deutsche Mark;
4. als Abgabe auf Postsendungen 0,02 Deutsche Mark für jede abgabepflichtige Sendung."	4. Als Abgabe auf Postsendungen 0,02 Deutsche Mark für jede abgabepflichtige Sendung."
2. § 24 Absatz 2 erhält folgende Fassung: „(2) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, den Wortlaut des Gesetzes und der hierzu erlassenen Durchführungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung mit neuem Datum und unter neuer Überschrift und in neuer Paragraphenfolge bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen."	2. unverändert
3. § 25 wird wie folgt geändert: „Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1951 in Kraft. Seine Geltungsdauer erstreckt sich auf die Erhebungszeiträume, die spätestens am 31. Dezember 1951 enden."	3. § 25 wird wie folgt geändert: „**Die** Geltungsdauer **dieses Gesetzes** erstreckt sich auf die Erhebungszeiträume, die spätestens am 31. Dezember 1951 enden."
Artikel II	Artikel II
Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1951 in Kraft.	unverändert